

**Protokollnotiz zum Vertrag nach § 140 a SGB V
zur besonderen patientenorientierten ambulanten medizinischen
Versorgung multimorbider Patienten
(in der Fassung vom 11.08.2020)**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- Körperschaft des öffentlichen Rechts –

und der

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Mit einer weiteren Förderung der *Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal – Koordinierungspauschale* wollen die Vertragspartner vorerst befristet weitere Anreize für eine stärkere Einbindung des nichtärztlichen Praxispersonals und damit zur Etablierung von arztentlastenden Prozessen in den Arztpraxen schaffen. Hintergrund ist, dass zum einen das Programm einer möglichst großen Vielzahl an Patient:innen zur Verfügung gestellt werden soll. Zum anderen soll aber auch der mit der Erfüllung dieses Programms einhergehende besondere Aufwand entsprechend honoriert und eine Motivation der teilnehmenden Ärzt:innen geschaffen werden. Ziel ist es, dass möglichst viele multimorbide Patient:innen von diesem Programm profitieren. Durch diese Vereinbarung soll für die Versicherten der AOK Nordost der Zugang zu den Vorteilen im Rahmen der Versorgung multimorbider Patient:innen optimiert werden. Mit der Förderung nach dieser Vereinbarung soll dabei der besondere Aufwand, der von dem nichtärztlichen Praxispersonal vorgenommen wird, sowie die Informationen über die medizinische Versorgung multimorbider Patient:innen bei der Neueinschreibung honoriert werden. Dazu vereinbaren die Vertragspartner zum 01.01.2024:

- 1) Unter der Voraussetzung, dass im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 von den am Vertrag teilnehmenden Ärzt:innen insgesamt mehr als 4.000 Neueinschreibungen von Versicherten durch nichtärztliches Personal (SNR 90059) erfolgen, erhalten alle am Vertrag teilnehmenden Ärzt:innen für den besonderen Aufwand zusätzlich zur Vergütung nach § 8 Abs. 3 (Symbolnummer (SNR) 90059 - 14,50 EUR) einen Förderungszuschlag in Höhe von 5,50 EUR je abgerechneter SNR 90059 für den o.g. Zeitraum.
- 2) Die AOK Nordost teilt der KV Berlin –Vertragsabteilung– bis zum 31.08.2024 mit, ob die Zielgröße von 4.000 Neueinschreibungen in dem unter Absatz 1 genannten Zeitraum überschritten wurde. Als Referenz ist aus den Quartalsabrechnungen für den unter Absatz 1 genannten Zeitraum die Anzahl der in diesem Zeitraum insgesamt abgerechneten SNR 90059 zu ermitteln.
 - a) Liegen beide Werte oberhalb von 4.000 und übersteigt dabei die Teilnehmerzahl (AOK) die Summe der abgerechneten GOPs (KV/Formblatt), dann wird die Summe der abgerechneten GOPs vergütet.
 - b) Liegen beide Werte oberhalb von 4.000 und übersteigt die Summe der abgerechneten GOPs (KV/Formblatt) die Teilnehmerzahl (AOK), dann wird die Teilnehmerzahl (AOK) vergütet.
 - c) Liegt nur ein Wert oberhalb von 4.000, sind die Bedingungen für den Förderungszuschlag nicht erfüllt. Dabei gilt:

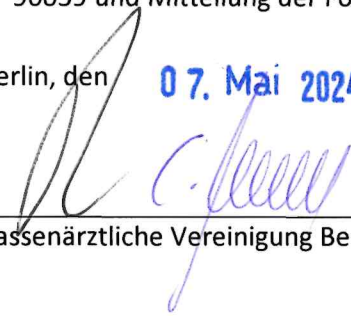
- Ist nur die Teilnehmerzahl (AOK) größer als 4.000, sind die Bedingungen für den Förderzuschlag nicht erfüllt, ein Abgleich ist obsolet.
- Ist nur die Summe der abgerechneten GOPs (KV/Formblatt) größer als 4.000, sind die Bedingungen für den Förderzuschlag ebenfalls nicht erfüllt. Dies kann z. B. bei fehlenden Teilnahmevoraussetzungen der Fall sein, über die der abrechnende Arzt unverzüglich durch die AOK Nordost informiert wird.

Ein ggf. notwendiger Differenzabgleich entsprechend Absatz 2 lit c) 2. Aufzählungspunkt erfolgt durch die AOK Nordost. Die KV Berlin stellt der AOK dazu die notwendigen Informationen zur Verfügung (abgerechnete GOPs, inkl. LANR und die jeweilige Krankenversichertennummer des Versicherten (KVNR)).

- 3) Die zusätzliche Vergütung nach Absatz 1 wird in Abhängigkeit der abgerechneten SNR 90059 im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 von der AOK Nordost über die KV Berlin an die teilnehmenden Ärzt:innen im Rahmen einer Nachvergütung ausgezahlt. Die Nachvergütung wird für das Quartal 1-2024 voraussichtlich im 1. Quartal 2025 und für das Quartal 2-2024 voraussichtlich im 2. Quartal 2025 erfolgen. Die KV Berlin wird die Nachvergütung im Formblatt 3 unter Angabe der SNR 90059 und Mitteilung der Formblatt-Position an die AOK Nordost ausweisen.

Berlin, den

07. Mai 2024


Kassennärztliche Vereinigung Berlin


AOK Nordost - Die Gesundheitskasse